

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 47 Nr. 25

26. Juli 1977

E 21410 B

Inhalt: Prüfungsordnung I

Prüfungsordnung I

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. Juli 1977

Nachstehend werden die Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I) vom 15. März 1977 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Erlaß des Oberkirchenrats vom 12. April 1977) bekannt gemacht. Zur Erleichterung der Handhabung sind die Ausführungsbestimmungen jeweils hinter den sie betreffenden Bestimmungen der Verordnung wiedergegeben.

I. V.
Ströbel

Verordnung des Oberkirchenrats über die I. Evang.-theol. Dienstprüfung (PO I)

Vom 15. März 1977

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung wird verordnet:

§ 1

Zweck und Zahl der Prüfungen

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung dient dem Nachweis, daß der Bewerber die für seine Verwendung im unständigen Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Sie wird in der Regel zweimal im Jahr abgehalten.

Ausführungsbestimmungen

(zu PO I § 1)

1. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

2. Die Prüfung findet in jedem Semester statt und erstreckt sich über zwei Semester (vgl. Ziff. 18, 22, 34). Sie kann zeitlich und räumlich mit der Akademischen Abschlußprüfung im Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Tübingen verbunden werden.

§ 2

Prüfungsort und Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung findet in der Regel in Tübingen statt.

(2) Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Vertretern des Oberkirchenrats die Lehrstuhlinhaber des Fachbereichs Evang. Theologie der Universität Tübingen sowie der Ephorus und der Studieninspektor des Evang. Stifts. Der Vorsitzende kann weitere Mitglieder des Lehrkörpers in den Prüfungsausschuß berufen oder an der Prüfung beteiligen.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt ein Vertreter des Oberkirchenrats. Die Geschäftsführung obliegt dem Ephorus des Evang. Stifts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Oberkirchenrat beruft jeweils für die Dauer eines Jahres einen Beisitzer für die mündliche Prüfung, der der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme angehört und an der Schlußsitzung des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen soll. Er muß gehört werden und hat das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen. Der Beisitzer muß die II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt haben und im Dienst der Landeskirche stehen. Das gleiche gilt für einen ersten sowie einen weiteren Stellvertreter, der im Verhinderungsfalle an seine Stelle tritt. Die in die Liste der württembergischen Theologiestudierenden Aufgenommenen können Vorschläge für die Berufung machen.

(zu PO I § 2)

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für die Organisation der Prüfung und für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig. Aus dem Kreis der nach Abs. 2 an der Prüfung Beteiligten bestellt er die jeweiligen Prüfer mit Ausnahme der Vertreter des Oberkirchenrats (Ziff. 34).

4. Zum Prüfungsausschuß gehören zwei Mitglieder des Oberkirchenrats. Ein Wechsel in ihrer Person wird dem Prüfungsausschuß bekanntgegeben. In den Sitzungen des Prüfungsausschusses und bei einzelnen Prüfungsvorgängen können sie sich vertreten lassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt seinen Vertreter im Verhinderungsfalle.

5. Der Beisitzer für die mündliche Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung und zur Schlußsitzung des Prüfungsausschusses eingeladen. Die Prüfung kann auch ohne den Beisitzer oder einen seiner Stellvertreter stattfinden, wenn diese ordnungsgemäß eingeladen waren.

§ 3

Meldung zur Prüfung

(1) Der Meldung zur Prüfung sind beizulegen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Studien- und Bildungsgangs,
2. das Zeugnis des Kleinen Latinums, des Graecums und des Hebraicums,
3. der Nachweis eines in der Regel achtsemestrigen Studiums der Evang. Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule,
4. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung,
5. ein Studienbericht und eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 6 bis 8),
6. der Nachweis der erforderlichen Praktika,
7. der Nachweis über eine öffentlich gehaltene Predigt und die Ausarbeitung einer während des Studiums angefertigten Predigt,
8. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,
9. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnisse bereits früher abgelegter oder begonnener kirchlicher oder akademischer Prüfungen.

Andere Leistungsnachweise können beigelegt werden.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist mit einem Antrag auf Aufnahme in den unständigen Pfarrdienst zu verbinden. Dem Antrag sind beizulegen:

1. Eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,
2. der Nachweis der Zugehörigkeit zur evang. Kirche (Auszug aus dem kirchlichen Familienregister),
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. ein Gesundheitszeugnis.

(zu PO I § 3)

6. Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen durch das Ephorat des Evang. Stifts beim Oberkirchenrat einzureichen. Sie muß dem Ephorat spätestens zum Vorlesungsbeginn des Semesters zugegangen sein, in dem die Prüfung beginnen soll. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

7. Der Lebenslauf hat mindestens zu enthalten: Familien- und Rufnamen, Zeit und Ort (Gemeinde und Kreis) der Geburt, Name und Beruf des Vaters und der Mutter, Geburtsname der Mutter, besuchte Schulen und Bildungsanstalten unter Angabe der jeweiligen Zeitdauer, bisherige Berufstätigkeiten sowie den ersten und gegebenenfalls einen zweiten Wohnsitz des Bewerbers mit genauen Wohnungsangaben. Dem Lebenslauf ist ein Lichtbild beizufügen.

8. Die Studiendauer wird durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen. Das Semester, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgt, wird in die Studiendauer eingerechnet.

9. Studienzeiten an kirchlich oder staatlich als gleichwertig anerkannten Hochschulen im Bereich der Evang. Kirche in Deutschland werden angerechnet. Studienzeiten in benachbarten Studiengängen und Studienzeiten an anderen Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; der Nachweis ist in der Regel durch eine Bestätigung des Dekans des Fachbereichs Evang. Theologie der Universität Tübingen zu führen.

10. Als Zwischenprüfung i. S. des Abs. 1 Ziff. 4 gilt die nach der Ordnung des Fachbereichs Evang. Theologie der Universität Tübingen abgehaltene Zwischenprüfung. Zwischenprüfungen und andere Prüfungsleistungen aus Studienzeiten gemäß Ziffer 9 werden anerkannt, sofern sie fachlich gleichwertig sind. Ziffer 9 Satz 3 gilt entsprechend. Mit der Anerkennung können notwendige Ergänzungsleistungen festgelegt werden.

11. Der Studienbericht ist in der vom Oberkirchenrat vorgeschriebenen Form vorzulegen (Anlage). Für jedes Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte anzugeben.

12. In der Regel ist der Nachweis eines vom Oberkirchenrat anerkannten Gemeinde- oder Industriepraktikums erforderlich. Ein diakonisches Halbjahr ist nachzuweisen, sofern der Bewerber hiervon nicht befreit ist.

13. Die öffentlich gehaltene Predigt soll in der Regel durch einen Seminarschein nachgewiesen werden. Die Ausarbeitung einer Predigt muß im Rahmen eines praktischen (homiletischen) Seminars erfolgt sein. Auch die nach Satz 1 nachgewiesene Predigt kann eingereicht werden. Der Ausarbeitung einer Predigt ist die Erklärung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses anzufügen, daß sie als Predigt angenommen worden ist. Als Mitglied des Prüfungsausschusses gilt, wer dem Prüfungsausschuß zur Zeit der Ausarbeitung der für den Leistungsnachweis vorgesehenen Predigt angehört hat. Ist die Predigt im homiletischen Seminar eines auswärtigen Fachbereichs angefertigt worden, so kann sie nachträglich durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses angenommen werden.

14. Der Bewerber erklärt, in welchem Grund- oder Sonderfach er die Hausarbeit anfertigen will (§ 6), welche Grundfächer er für die Klausuren wählt (§ 7) und ob in der mündlichen Prüfung an Stelle eines der Grundfächer das diesem zugeordnete Sonderfach geprüft werden soll (beachte aber § 8 Abs. 2).

15. Die dem Antrag auf Aufnahme in den unständigen Kirchendienst nach Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 beizulegenden Nachweise dürfen

nicht älter als drei Monate sein. Für das Gesundheitszeugnis ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden; das Zeugnis muß einen Lungendurchleuchtungsbefund enthalten.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 3 befreien.

(2) Die Zulassung soll in der Regel versagt werden, wenn sich der Bewerber nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Zulassung zum Studiengang ordnungsgemäß zur Prüfung meldet. Sie soll ferner versagt werden, wenn sich aus den eingereichten Unterlagen (§ 3) ergibt, daß der Bewerber nicht für den Pfarrdienst geeignet ist.

(zu PO I § 4)

16. Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Bewerbern gibt der Oberkirchenrat dem Prüfungsausschuß Gelegenheit zur Äußerung. Der Oberkirchenrat bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Zeit der Prüfungsabschnitte und teilt dem Prüfungsausschuß die Liste der Zugelassenen mit.

§ 5

Prüfungsfächer und Prüfungsleistungen

(1) Geprüft wird in Grundfächern und Sonderfächern.

(2) Grundfächer sind

Altes Testament
Neues Testament
Kirchengeschichte
Systematische Theologie
Praktische Theologie

(3) Als Sonderfächer kommen in Betracht

Biblische Archäologie
Judaistik
Kirchenordnung
Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre
Hermeneutik
Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie

(4) Die Prüfung setzt sich zusammen aus einer Hausarbeit, drei Klausuren und fünf mündlichen Prüfungen.

(zu PO I § 5)

17. Eine Prüfung in Sonderfächern findet nur statt, soweit diese im Fachbereich Evang. Theologie in Tübingen vertreten sind. Für die Prüfung gelten in der Regel als zugeordnet

das Sonderfach biblische Archäologie
dem Grundfach Altes Testament,

das Sonderfach Judaistik
dem Grundfach Neues Testament,

das Sonderfach Kirchenordnung
dem Grundfach Kirchengeschichte,

das Sonderfach Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre
und das Sonderfach Hermeneutik
dem Grundfach Systematische Theologie.

Die Zuordnung des Sonderfachs Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Ist die Zuordnung zweifelhaft, so entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt sowohl in bezug auf das Sonderfach wie auf das zugehörige Grundfach.

§ 6

Hausarbeit

In der Hausarbeit bearbeitet der Bewerber ein Thema aus einem Teilgebiet eines Grund- oder Sonderfachs seiner Wahl.

(zu PO I § 6)

18. Die Prüfung beginnt nach erfolgter Zulassung mit der Ausgabe des Themas der Hausarbeit. Dieses wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Bewerber über sein Interessengebiet gestellt und über das Ephorat des Evang. Stifts dem Bewerber mitgeteilt, wobei der Tag der Ausgabe vermerkt wird. Letzter Ausgabetermin ist das Ende des Semesters, in dem die Meldung zur Prüfung erfolgt.

19. Die Hausarbeit ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll insgesamt nicht weniger als zwanzig und nicht mehr als vierzig Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile). Sie ist mit einer Erklärung des Bewerbers zu versehen, daß er die Arbeit selbst verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

20. Die Hausarbeit ist beim Ephorat des Evang. Stifts binnen sechs Wochen nach Ausgabe des Themas in zwei Exemplaren einzureichen. Fristverlängerung ist im Krankheitsfall bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses möglich. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgerecht eingereichte Hausarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet (§ 11 Abs. 1).

21. Die Hausarbeit wird von zwei Berichterstattern beurteilt, von denen einer Universitätslehrer sein muß. Das Mitglied des Prüfungs-

ausschusses, das das Thema gestellt hat, soll erster Berichterstatter sein. Aus den Notenvorschlägen (vgl. Ziffer 44) wird der Durchschnitt gebildet, welcher auf eine volle Note auf- oder abgerundet wird. Liegt der Durchschnitt in der Mitte, so gibt der Vorschlag des ersten Berichterstatters den Ausschlag. Hält einer der Berichterstatter die Hausarbeit für nicht ausreichend und kommt keine Einigung darüber zustande, ob die Prüfungsleistung ausreichend ist, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter, dessen Votum entscheidet. Hält der dritte Gutachter die Leistung für ausreichend, so wird aus den drei abgegebenen Notenvorschlägen die Note entsprechend Satz 3 und Satz 4 errechnet.

§ 7

Klausuren

Die Klausuren dienen vorrangig der Prüfung des Grundwissens. Der Bewerber benennt drei Grundfächer, in denen er eine Klausurarbeit schreiben will. Das Grundfach der Hausarbeit kann nicht benannt werden; dies gilt auch dann, wenn das Thema der Hausarbeit einem Sonderfach entnommen ist.

(zu PO I § 7)

22. Die Termine für die Klausuren liegen in der Regel in der zweiten Hälfte des der Ausgabe des Themas der Hausarbeit folgenden Semesters. Sie werden durch Anschlag bekannt gemacht.

23. Die Klausuraufgaben werden in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgestellt. Für jede Aufgabe werden ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter bestellt.

24. In den einzelnen Grundfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen gestellt, unter denen der Bewerber eines auswählt. An die Stelle der Aufsatzform der Klausurarbeit kann auch die Form des kombinierten Tests treten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Stunden.

25. Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetenten des Evang. Stifts oder Assistenten des Fachbereichs geführt.

26. Auf das Deckblatt jeder Klausurreinschrift sind Fach, Aufgabe und vollständiger Name des Verfassers zu setzen. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Name zu wiederholen. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muß der für sie bestimmte Bogen abgegeben werden.

27. Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Hilfsmittel gestattet sind. Nur die so bestimmten Hilfsmittel dürfen in den Prüfungsraum eingebracht werden, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuß zur Verfügung gestellt werden. Die Bücher, die benützt werden, dürfen keine schriftlichen Einträge enthalten.

28. Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmer durch den Aufsichtführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Ziffer 26) und insbesondere auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfs-

mittel durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen (§ 9).

29. Zuwiderhandlungen gegen § 9 und Ziffer 27 hat der Aufsichtführende unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel unverzüglich dem Ephorat des Evang. Stifts mitzuteilen.

30. Der Aufsichtführende erhält jeweils die Aufgabe eines halben Tages vom Ephorat des Evang. Stifts in verschlossenem Umschlag zugestellt. Er öffnet den Umschlag in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben an die Bewerber und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Er oder ein Stellvertreter hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert er an die Frist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

31. Der Aufsichtführende nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich dem Ephorat des Evang. Stifts zu. Nach Abgabe der Arbeiten an den Aufsichtführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

32. Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung jedes halben Tages wird von dem Aufsichtführenden eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluß der Prüfung bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Ziffer 28, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer, Zuwiderhandlungen gegen § 9 und Ziffer 27.

33. Die Klausurarbeiten werden von je zwei Berichterstattern gemeinsam benotet. Diese sollen sich nach Möglichkeit auf eine gemeinsame Note einigen (vgl. auch Ziffer 44). Ergibt sich keine Übereinstimmung, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung dieses Ausschusses.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf dem Nachweis von Wissen, methodischem Können und kritischem Verständnis im Rahmen von Teilgebieten der einzelnen Grundfächer. Der Bewerber muß in der Lage sein, seine Kenntnisse in den Gesamtzusammenhang des Grundfachs einzuordnen.

(2) In allen fünf Grundfächern findet eine mündliche Prüfung statt. Die im Studienbericht genannten Schwerpunkte werden berücksichtigt. Auf Antrag des Bewerbers kann an Stelle eines der Grundfächer das diesem zugeordnete Sonderfach im Zusammenhang mit dem Grundwissen des Grundfachs geprüft werden, wenn das entsprechende Grundfach schriftlich (§§ 6 und 7) geprüft wird und das Thema der Hausarbeit nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist. In dem Fach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wurde, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt.

(zu PO I § 8)

34. Mündliche Prüfungen werden in der Regel nicht früher als zwei Wochen nach Abschluß der Klausuren anberaumt. Der Plan für die mündliche Prüfung wird unter Berücksichtigung der von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses über die Verteilung der Fächer und deren Reihenfolge getroffenen Vereinbarung vom Vorsitzenden festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht. An jeder mündlichen Prüfung nehmen als Prüfer teil zwei Fachprüfer (Erst- und Zweitprüfer), von denen einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, mindestens ein Vertreter des Oberkirchenrats, und, soweit sie nicht als Fachprüfer beteiligt sind, in der Regel der Ephorus oder der Studieninspektor des Evang. Stifts. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Vertreter des Oberkirchenrats zum Fachprüfer bestellen. Den Vorsitz führt ein Vertreter des Oberkirchenrats.

35. Für die mündliche Prüfung werden die Bewerber in Gruppen eingeteilt, jedoch einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten, in der erweiterten mündlichen Prüfung 30 Minuten. Der Vorsitzende und die Prüfer sind berechtigt, Fragen an den Bewerber zu richten.

36. Hat der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluß der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt, so sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffenden Prüfungen demnächst ablegen wollen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

37. Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden von den beiden Fachprüfern, den Vertretern des Oberkirchenrats und, wenn sie anwesend sind, dem Ephorus oder dem Studieninspektor des Evang. Stifts je mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und Ziff. 44 bewertet. Zunächst gibt der Zweitprüfer, zuletzt der Vorsitzende sein Votum ab. Aus den abgegebenen Voten wird der Durchschnitt gebildet. Der Beisitzer kann gemäß § 2 Abs. 4 zum Prüfungsverlauf Stellung nehmen.

38. Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll gefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Bewerber das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden. Hat der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer in anderer Weise gegen die Ordnung der Prüfung verstößt. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(zu PO I § 9)

39. Wird die Prüfungsentscheidung nach Abs. 1 widerrufen, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. Im ersteren Fall ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Für die Wiederholung gilt § 13, wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

40. In den Fällen des Abs. 2 kann der Ausschluß vom jeweiligen Vorsitzenden oder Aufsichtführenden verfügt werden; gegen seine Entscheidung kann der Bewerber beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beschwerde einlegen; der Prüfungsausschuß entscheidet endgültig. Gibt er der Beschwerde statt, so kann er eine Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

§ 10

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Bewerber ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern oder reicht er die Hausarbeit nicht fristgemäß ein, so gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(2) Abs. 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Bewerber als Folge eines vom Oberkirchenrat nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt der Oberkirchenrat den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(zu PO I § 10)

41. Die für die Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Ephorat des Evang. Stifts unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Genehmigung zum Rücktritt ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines Direktors einer Universitätsklinik kann verlangt werden.

42. Ein aus wichtigem Grund versäumter Prüfungstermin kann nachgeholt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen neuen Prüfungstermin.

43. Wird der Rücktritt genehmigt, so können bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bei einer späteren Prüfung angerechnet werden.

§ 11

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln

(2) In den fünf Grundfächern werden Fachnoten erteilt. Hierzu wird aus dem Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Durchschnitt errechnet.

(3) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Einzelnoten für die schriftlichen und mündlichen Leistungen bei doppeltem Gewicht der Note der Hausarbeit der Durchschnitt gebildet. Der Prüfungsausschuß kann die gesamten Studienleistungen des Bewerbers zu dessen Gunsten berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann er die Gesamtsumme der Einzelnoten höchstens um die Zahl vier vermindern.

(4) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	ausreichend
bei einem Durchschnitt unter 4,00 lautet die Fachnote „nicht ausreichend“.	

(5) Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Ihre Namen werden amtlich veröffentlicht.

(zu PO I § 11)

44. Die einzelnen Prüfungsleistungen können mit Zwischennoten (halben Noten) bewertet werden, bei der Note ausreichend jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.

45. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und die Fachnoten werden in eine Liste eingetragen, welche die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen.

46. Das Zeugnis soll sichtbar machen, in welchem Fach die Hausarbeit geschrieben wurde.

47. Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof unterzeichnet.

§ 12

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber zweimal die Fachnote „ausreichend“ nicht erreicht hat. Hat er einmal die Fachnote „ausreichend“ nicht erreicht, so ist die Prüfung bestanden, wenn eine der Noten mindestens „befriedigend“ lautet.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlichen Bescheid.

(zu PO I § 12)

48. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erhält der Bewerber auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bewerber einmal die Fachnote „ausreichend“ nicht erreicht und lautet keine der übrigen Fachnoten mindestens „befriedigend“, so kann er die Prüfung im betreffenden Fach innerhalb eines Jahres wiederholen.

(2) Hat der Bewerber mehr als einmal die Fachnote „ausreichend“ nicht erreicht, so kann er die gesamte Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholen.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung innerhalb eines weiteren Jahres gestatten. In diesem Fall ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(zu PO I § 13)

49. Ist die Prüfung nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber schriftlich mit, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

50. Die Prüfung in einem einzelnen Fach wird in Form einer Klausur und einer mündlichen Prüfung wiederholt.

51. Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn die Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wird.

§ 14

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren

Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können dagegen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des Prüfungsvorgangs Einwendungen erhoben werden. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter entscheidet innerhalb weiterer vierundzwanzig Stunden über den Einspruch. Wird ihm stattgegeben, so ist der entsprechende Prüfungsvorgang möglichst bald zu wiederholen.

(zu PO I § 14)

52. Handelt es sich bei dem zu wiederholenden Prüfungsvorgang um eine mündliche Prüfung, so sollen neue Prüfer bestimmt werden. Wird eine Klausur beanstandet, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des Beschwerdeführers beschränkt.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 16

Aufnahme in den Kirchendienst

Das Bestehen der Prüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in den Kirchendienst. Über die Aufnahme entscheidet der Oberkirchenrat nach bestandener Prüfung. Bestehen grundsätzliche Bedenken, die sich auf die Einstellung des Bewerbers zu seinem späteren Verkündigungsauftrag beziehen, so trifft der Oberkirchenrat seine Entscheidung nach Erörterung im Prüfungsausschuß. Der Bewerber ist zu hören.

(zu PO I § 16)

53. Bestehende Bedenken werden im Prüfungsausschuß erörtert. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, so bestellt der Oberkirchenrat im Anschluß daran eine gemischte Kommission aus Vertretern des Prüfungsausschusses und des Oberkirchenrats. Sie führt ein Gespräch mit dem Bewerber. Ein Protokoll wird angefertigt. Nach diesem Gespräch entscheidet der Oberkirchenrat über die Übernahme in den unständigen Kirchendienst. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Oberkirchenrats steht dem Bewerber die Beschwerde an den Landeskirchenausschuß gemäß § 38 der Kirchenverfassung zu.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Studenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Studium der Evang. Theologie befinden, können die Prüfung bis zum Sommersemester 1980 auf Antrag nach der bisherigen Prüfungsordnung ablegen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist um ein halbes Jahr verlängern.

Studienbericht

Kreuzen Sie in Teil (1) der folgenden Liste bei jedem der fünf theologischen Grundfächer die beiden von Ihnen gewählten Schwerpunkte an. In der Freizeile können Sie statt einem der aufgeführten Schwerpunkte einen vergleichbaren Schwerpunkt Ihrer Wahl eintragen. In einem der fünf Grundfächer können Sie unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 PO I einen oder beide Schwerpunkte auch aus dem diesem zugeordneten Sonderfach wählen.

Vermerken Sie in Teil (2), mit welchen nicht-theologischen Fächern Sie sich während Ihres Studiums näher befaßt haben und nennen Sie gegebenenfalls besondere Fähigkeiten (z. B. Fremdsprachenkenntnisse, Beherrschung eines Musikinstruments etc.). Diese Angaben sind für den landeskirchlichen Dienst von Bedeutung, nicht für die Prüfung.

*(1) Angaben für die Prüfung***Grundfächer***Altes Testament*

Geschichte Israels

Einleitung

Theologie

Pentateuch

Jesaja

Jeremia

Kleine Propheten

Psalmen

Weisheitliche Literatur

.....

Neues Testament

Zeitgeschichte, Geschichte des Urchristentums, Umwelt des NT

Einleitung

Theologie

Synoptiker

Paulus

Johannes

.....

Kirchengeschichte

Alte Kirche

Mittelalter

Reformation

Neuzeit

Kirchliche Zeitgeschichte

Dogmen- u. Theologiegeschichte I

Dogmen- u. Theologiegeschichte II

Dogmen- u. Theologiegeschichte III

Konfessionskunde

.....

Systematische Theologie

Prinzipienlehre, Fundamentaltheologie, Enzyklopädie

Gotteslehre

Schöpfung/Anthropologie

Christologie

Soteriologie/Hamartiologie

Ekklesiologie/Symbolik

Eschatologie

Grundlegung der Ethik

.....

Praktische Theologie

Prinzipienlehre

Homiletik

Seelsorge

Religionspädagogik

Amt und Gemeinde

.....

Sonderfächer*Biblische Archäologie*

Historische Geographie/Topographie

Archäologie Palästinas

Epigraphik

.....

Judaistik

Geschichte des antiken Judentums

Apokalyptik

Rabbinismus

Hellenistisches Judentum

.....

Kirchenordnung

Geschichte der evang. Kirchenverfassung seit der Reformation

Staatskirchenrecht

Landeskirchliches Verfassungsrecht

Ökumenisches Kirchenrecht

.....

Spezielle Ethik und Christliche Gesellschaftslehre

Politische Ethik

Wirtschaftsethik

Familien- und Sexualethik

.....

Hermeneutik

Allgemeine Hermeneutik

Biblische Hermeneutik

Methodenlehre

Wissenschaftstheorie

.....

Missionswissenschaften und Ökumenische Theologie

Missionsgeschichte und ökumenische Kirchenkunde

Missionstheologie und -theorie

Religionskunde

Ökumenische Theologie

.....

(2) *Weitere Angaben***Sonstige Fächer**

Philosophie

Pädagogik

Physik

Biologie

Geschichte

Württ. Landes- und Kirchengeschichte

Germanistik

.....

Besondere Fähigkeiten

Musikinstrument

Chorleitung

Fremdsprachen

Sport

.....

.....

.....

.....

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49–1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

BLZ 600 500 00 Nr. 1531 Landesbank Stuttgart, BLZ 600 501 01 Nr. 2 003 225 Landessparkasse-Girokasse Stuttgart, Nr. 9050 – 708 Postscheckamt Stuttgart, BLZ 600 800 00 Nr. 9 018 906 Dresdner Bank Stuttgart, BLZ 600 700 70 Nr. 12/2118 Deutsche Bank Stuttgart, BLZ 600 200 30 Nr. 500 Württ. Bank Stuttgart.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart